

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

13.08.2025

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

02.09.2025

09.10.2025

Vorberatung

Entscheidung

Entscheidung zu Bedarf und Förderung einer Bauernhof-Kita

Beschlussvorschlag anhand des Antrags:

1. Das Vorhaben Bauernhof-Kita wird als bedarfsgerecht festgestellt, in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und gem. dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gefördert.
2. Der Sperrvermerk zur Haushaltsposition „Bezuschussung Bauernhof-Kita“ in Höhe von 180.000 € wird aufgehoben.
3. Es sind weitere Haushaltsmittel für zusätzliche Mietzahlungen in die Haushalts- und Finanzplanungen einzustellen (bis zum Erreichen der KiBiz-Miete von 14,00 € über die Jahre).
4. Mit dem Investor wird eine Vereinbarung über die Zahlung des Zuschusses geschlossen, die eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren und Details zu Auszahlungsschritten und Verwendungsnachweisen vorsieht. In der Vereinbarung ist festzuhalten,
 - a. dass der Investor Räumlichkeiten in einer Größe entsprechend der in § 7 Abs. 3 DVO KiBiz genannten Quadratmeter schafft und für Kindergartenzwecke bereitstellt.
 - b. dass die Finanzmittel bei Schließung der Kindertageseinrichtung zurückzuzahlen sind.
 - c. der Zuschuss nach Baufortschritt in Teilbeträgen ausgezahlt wird.
5. Diese Beschlüsse ergehen vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis der Bauernhof-Kita als naturpädagogische Einrichtung durch das LWL Landesjugendamt Westfalen. Für den Fall, dass die Maßnahme schon mit städtischen Mitteln gefördert worden ist, die Betriebserlaubnis danach aber versagt wird, sind die Mittel zurückzuzahlen.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Das Vorhaben Bauernhof-Kita wird nicht anerkannt, nicht in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und nicht gefördert. Der Sperrvermerk über 180.000 € wird nicht aufgehoben.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) hat sich erstmalig in nichtöffentlicher Sitzung vor ca. einem Jahr, am 17.09.2024, mit dem Vorhaben befasst.

In der Sitzung am 12.11.2024 (Vorlage 293/2024) wurde der Antrag Herrn Bayers, auf seinem Hof eine Bauernhof-Kita mit finanzieller Förderung der Stadt Coesfeld zu erstellen, behandelt. Aus der Vorlage: „Die konkrete Bedarfsfeststellung soll in Verbindung mit weiteren Entwicklungen ... in einer weiteren Sitzung des JHA erfolgen. Um hier handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung vor, in den Haushaltsentwurf 2025 einen entsprechenden Eintrag mit Sperrvermerk vorzusehen...“

In der gleichen Sitzung stellte sich der potentielle Träger, die „Kita NATURA eG“, vor. Unter dem Dach dieses Trägers firmieren bundesweit derzeit 30 Bauernhof- und Naturkindergärten¹, davon drei in NRW, gefördert nach dem KiBiz NRW.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in der Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, im Haushalt 2025 die Position „Bezuschussung Bauernhofkita Lette“ in Höhe von 180.000,- €, versehen mit einem Sperrvermerk, einzustellen. Diese Einmalzahlung sollte neben der KiBiz-Miete für 160 m² Fläche und der üblichen Übernahme des Trägeranteils bei freien Trägern dann mit weiteren Finanzierungsbestandteilen des Investors auskömmlich sein, um das Gesamtvorhaben zu tragen.

Am 09.12.2024 fand ein Vororttermin mit dem LWL-Landesjugendamt als der betriebserlaubniserteilenden Behörde statt. Beteiligt war auch der Fachbereich 60 der Stadt Coesfeld. Folgendes wurde u. a. festgehalten:

- Das Vorhaben ist baurechtlich möglich (eine Bauvoranfrage wurde positiv beschieden).
- Herrn Bayers Absicht ist, Räumlichkeiten entsprechend den Raumempfehlungen der Landesjugendämter NRW zu schaffen und damit die Mietpauschale gem. § 7 DVO KiBiz zu ermöglichen.
- Ein Multifunktionsraum für zusätzliche Angebote für Kitas oder Grundschulen ist geplant (außerhalb der Bauernhof-Kita).
- Als weiteres Element in der Gesamtkonzeption kann Seniorenwohnen mit eigenständigem Zugang geschaffen werden.

Das Landesjugendamt hat mündlich mitgeteilt, sofern eine entsprechende erste Konzeption der Kita NATURA für die geplante Kita eingereicht würde, eine Betriebserlaubnis in Aussicht zu stellen, da die Voraussetzungen zur Anerkennung als Wald- und naturpädagogische Einrichtung² geschaffen werden könnten.

Am 06.03.2025 hat sich herausgestellt, dass der vom Investor Bayer vorgesehene Finanzierungsbestandteil aus dem Förderprogramm der Bezirksregierung „Struktur- und Dorfentwicklung“ nicht parallel zur KiBiz-Miete fließen kann. Das Landesjugendamt hat mitgeteilt, dass dies als Doppelförderung des Landes NRW anzusehen und unzulässig ist bzw. es nur eine Art der Landesfinanzierung geben kann (Förderung der Bezirksregierung oder KiBiz-Miete).

Es haben sich weitere Gespräche mit Herrn Bayer angeschlossen.

Dabei wurde er darauf hingewiesen, dass eine Reduzierung des Raumausbauprogramms durchaus möglich wäre, weil es für den Betrieb einer naturnahen Kindertageseinrichtung nur eines reduzierten Raumprogramms bedarf (vgl. im Folgenden Ziff. 6).

Im Juni 2025 hat Herr Bayer die in Anlage 1 veränderte Planung und Kostenstruktur mit der Bitte um Förderung und Vorlage für die politischen Gremien eingereicht. Dabei ist in Teilen von 96 m², im Plan wiederum von 130 m² die Rede. Nach seinen vorliegenden Berechnungen kann das Vorhaben in einer Größe von 96 m² finanziert werden.

¹eine weitere Einrichtung eröffnet im Sep. 2025

² zu denen auch Bauernhof-Kitas gezählt werden

Neben der Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist im Weiteren die Gewährung von laufenden Mietzahlungen für eine fiktive Kindergartengruppe mit einer Größe von 160 m² und zusätzlich ein erhöhter Mietkostenzuschuss von 14 € m² (für 160 m²) notwendig.

Zeitlich wäre es zumindest fraglich, ob bei einer theoretisch möglichen großzügigen Förderung durch die Stadt als dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Einmalzahlung zuzüglich erhöhter Mietzinses von 14,00 € für 160 m²) das Vorhaben zum 01.08.2026 seinen Betrieb aufnehmen könnte. Das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2026/27 beginnt bereits im September 2025, der Investor müsste sehr zeitnah eine Baugenehmigung erhalten und der Träger Kita Natura müsste für die geänderte Konzeption der Räume erneut eine Betriebserlaubnis beantragen.

Im Folgenden werden entscheidungsrelevante Aspekte und weitere Hinweise sowie ein Fazit der Verwaltung vorgestellt:

1. Trägervielfalt

Die Kita NATURA erweitert das Trägerspektrum und die Trägervielfalt. Den Eltern steht damit ein weiterer Träger zur Verfügung, um ihr Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII wahrzunehmen³.

2. Konzeption

Einen Bauerhofkindergarten gibt es in der Stadt Coesfeld und auch im gesamten Kreis Coesfeld bislang nicht. Das naturpädagogische Konzept in Anbindung an einen Bauernhof würde die Kindergartenlandschaft bereichern. Allgemeines Ziel der Jugendhilfeplanung ist ein möglichst vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen⁴. Die Naturschutz- und damit Klimaschutzgedanke ist ebenfalls zu begrüßen. Dass es für dies Angebot einen qualitativen Bedarf gibt, mag die Geschichte der stetig wachsenden Kita NATURA belegen.

3. Quantitativer Bedarf

Sind die 20 Plätze erforderlich oder zumindest zweckdienlich, um den Rechtsanspruch zu erfüllen, Überbelegung abzubauen oder dabei zu helfen, sich weiter abzeichnenden Bedarf aufzufangen?

In dem Zusammenhang mag gefragt werden, ob 20 Plätze im Verhältnis zu ca. 1.600 vorhandenen regulären Plätzen von ausschlaggebender Bedeutung sind und wenn ja, in welche Richtung? Einerseits hat die Jugendhilfe Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Hierbei können zusätzliche Kapazitäten helfen. 20 voraussichtlich stadtweit oder gar von auswärts belegte Plätze stellen keine ernsthafte Überversorgung dar. Andererseits ist es nicht wirtschaftlich, Kapazitäten mit einem doch beträchtlichen finanziellen Engagement zu schaffen, deren Bedarf nicht zwingend geboten ist.

Die im Jahr 2023 fortgeschriebene Kindergartenbedarfsplanung besagt für den Ortsteil Lette: „Insgesamt bewegt sich Lette damit bei einem Mehrbedarf von 8 bis 9 neuen Gruppen; dies entspricht einer 4- und einer 5-gruppigen Kita. Die Bedarfe in Lette zeichnen sich bei U3 und Ü3 auch in der langfristigen Perspektive.“ Vor diesem Hintergrund soll an der Bahnhofsallee

³ Beide Aspekte, Trägervielfalt und Wunsch- und Wahlrecht, begründen aber keinen Anspruch zur Einrichtung dieser Kita. Die Trägervielfalt ist in der Stadt Coesfeld hinreichend gegeben, Das Wunsch- und Wahlrecht verpflichtet das Jugendamt nicht, alle möglichen pädagogischen Konzepte vorzuhalten.

⁴ Vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

eine neue 6-Gruppen-Kita errichtet werden, durch welche unter Wegfall des Provisoriums im Sanden vier zusätzlich Kindergartengruppen entstehen. Ein Investor für diese Einrichtung ist bereits gefunden.

Zum Kindergartenjahr 2024/25 – und somit nach Abschluss der Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung – ist die Nachfrage nach Plätzen gegenüber den Vorjahren erstmalig zurückgegangen (siehe Vorlage 002/2024 zu Einrichtungsbudgets 2024/25). Zum kommenden Kindergartenjahr 2025/26 ist die Versorgungslage demgegenüber noch mal entspannter. Auch im Ortsteil Lette, in dem der Hof Bayer liegt, ist die Überbelegung derart zurückgegangen, dass überhaupt kein Kind mehr auf der Warteliste des Jugendamtes steht.

In der Region des Kreises Coesfeld manifestiert sich die Entwicklung zu geringerer Platznachfrage und vorhandenen freien Plätzen (vgl. Ziff. 8 Auswärtige Kinder). Ähnliches gilt landesweit, auch wenn in einigen Regionen der Bedarf an Kita-Plätzen noch wächst. Noch nicht beantwortbar ist derzeit unklare Frage: „Trendwende ja oder nein?“. Diese Thematik wurde auch in der letzten Konferenz der Kindergartenträger am 17.06.2025 diskutiert. Angesichts des Rückgangs der Zuwanderung insbesondere von Kindern bzw. Familien, des Rückgangs der gebärfähigen Frauen in der Stadt Coesfeld und der abgenommenen Nachfrage wünschen sich die Träger von Kindertageseinrichtungen Maßnahmen, die den Bestand vorhandener Plätze sichert. Für den Fall von weiter zurückgehenden Anmeldezahlen werden verbindliche Absprachen gewünscht, damit notwendige Sanierungen dann auch nur im quantitativ notwendigen Umfang vorgenommen werden können.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung ist geplant, die Kindergartenbedarfsplanung bereits im kommenden Jahr fortzuschreiben.

4. Zweckbindung der Mittel / Rückzahlungspflicht bei Kita-Schließung mangels Belegung

Im Haushalt 2025 sind für die Bauernhof-Kita 180.000,- € eingestellt, versehen mit einem Sperrvermerk. Der Sperrvermerk verfolgt den Zweck bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen positiv agieren zu können und nicht mangels der Einstellung von Finanzmitteln eine zeitliche Verschiebung vornehmen zu müssen. Er stellt inhaltlich indes keine Vorentscheidung dar.

Wie bei Investitionen des Bundes oder des Landes NRW zum Ausbau von Kindergartenplätzen üblich, schlägt die Verwaltung vor, im Falle einer Ankerkennung der Kita eine Vereinbarung mit dem Investor zu schließen, die eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren vorsieht, bei anteiliger Rückzahlung der Mittel, wenn die Kita vorher geschlossen würde.

Gleichzeitig muss geklärt werden, wie eine Rückzahlung der Mittel an die öffentliche Hand sichergestellt werden kann, z.B. über einen Eintrag im Grundbuch.

5. Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro für Personal

Wegen der Sicherung der Aufsichtspflicht ist ein erhöhter Personaleinsatz im Rahmen der personellen Mindestausstattung in naturpädagogischen Angeboten erforderlich⁵. Hierfür kann die Kita Natura gem. § 35 Abs. 2 KiBiz einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15.000 Euro erhalten, wenn sie ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Der Träger hat in der Sitzung am 12.11.2024 angekündigt, ohne diesen Zuschuss, über den die Stadt Coesfeld entscheidet, die Kita nicht führen zu können.

Diese im Vergleich zu anderen Betreuungsangeboten erhöhten Mehrausgaben sollten nicht entscheidungsrelevant sein, da sie aufgrund der besonderen Gegebenheiten der naturpädagogischen Einrichtungen gewährt werden.

⁵ LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL- Landesjugendamt Westfalen: Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Wald- und Naturpädagogik. Mai 2023, S. 6

6. Räumlichkeiten und Miete

Die Kita Natura ist auf den Zuschuss für Waldkindergartengruppen angewiesen, was die Anerkennung als naturpädagogische Einrichtung voraussetzt (siehe Ziffer 4). Für eine naturpädagogische Kita sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten (Schutzraum, z. B. Schutzhütte, Bauwagen; Empfehlung zweier Schutzräume), *dieser Standard liegt aber deutlich unter den Vorgaben an die Räumlichkeiten einer Regelgruppe*. Lt. Investor sind die überarbeiteten Standards mit einer Größe von mind. 96 m² für die Kita-Gruppe gesetzt und eine Verkleinerung bzw. anderweitige Herrichtung von Räumlichkeiten nicht vorgesehen, obwohl dieses zu geringeren Investitionen führen würde. Ziel ist vielmehr die künftige Umnutzung der vorhandenen Räumlichkeiten.

Es käme grundsätzlich eine Miete oder Pacht unterhalb der Mietpauschale gem. § 7 DVO KiBiz für 160 m²/GF III in Betracht. Der Investor will Räumlichkeiten schaffen, die ermöglichen, diese Mietpauschale zu erhalten (hier für pauschal 160 m², auch wenn diese tatsächlich nur zum Teil existieren), nur so könne er sein Vorhaben langfristig refinanzieren.

Hier hat sich für die Verwaltung folgende Frage gestellt: Kann eine Kita als naturpädagogische Einrichtungen anerkannt werden, deren Vorgabe ja die Betreuung vorwiegend im Freien ist, die zugleich aber Räumlichkeiten vorhält, die (fiktiv) einer Regelgruppe entsprechen, in denen man auch ganztägig betreuen könnte? Im Vororttermin hat das Landesjugendamt mitgeteilt, dass Räumlichkeiten entsprechend einer Regelgruppe der Anerkennung als naturpädagogische Einrichtungen nicht entgegenstehen, sofern Konzept und tatsächliche Betreuung den Vorgaben dieser besondere Einrichtungsform entsprechen.

Daran schließt sich eine weitere Frage an: Soll es eine Förderung nach § 7 DVO KiBiz für 160 m² geben und ist das wirtschaftlich, wenn ja durchaus weniger Raum reicht, um eine naturpädagogische Einrichtung zu betreiben? Diese Nachfrage hat das Landesjugendamt grundsätzlich bejaht: „Die für den Mietzuschuss relevanten Regelungen im KiBiz und in der DVO KiBiz beziehen sich auf alle Kindertageseinrichtungen ... Gleichwohl sind die Regelungen zum Mietzuschuss aber grundsätzlich auch auf Waldkitas anwendbar, da in § 34 KiBiz bzw. § 7 DVO KiBiz kein Ausschluss genannt ist.“⁶

Auf der anderen Seite können bei einer derartigen Einrichtung im Vergleich zu Regelgruppen erhöhte Aufwendungen für Außenanlagen entstehen, so dass diese zusätzlichen Kosten die Anerkennung der pauschalen Miete für 160 m² rechtfertigen können.

Tatsächlich verbleibt die Entscheidung hierüber beim örtlichen Jugendamt: „...es ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, wenn ein Jugendamt sich für eine Bezuschussung anhand der tatsächlichen Fläche entscheidet, falls z.B. sowohl die tatsächliche Fläche als auch die Mietkosten niedriger sind, insofern die Bedarfslage nicht in vollem Umfang gegeben ist ... In diesen Fällen folgen wir (das Landesjugendamt) der Entscheidung des örtlichen Jugendamtes ...“

7. Risiko Unterbelegung

Das Vorhaben ist nur tragfähig mit einer mittel- und langfristig stabilen und hinreichenden Nachfrage. Darauf wurde der Träger auch in der JHA-Sitzung am 12.11.2024 angesprochen. *(Protokoll) Dieser antwortete, alle Bauernhof-Kitas in seiner Trägerschaft seien durchweg, spätestens nach einem halben Jahr, gut belegt. Die Nachfrage sei hoch, was sich auch an der zunehmenden Anzahl der Bauernhof-Kitas ablesen ließe.*

Aus einer Unterbelegung erwachsen Risiken. Der Personalumfang ist abhängig von der Anzahl der Kinder. Zugleich müssen die pädagogischen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen erfüllt sein, um die Betreuung für 35 Stunden/Woche sicherzustellen. Es könnte zu personeller Unterbesetzung kommen, wenn nicht ausreichend Personal refinanziert wird.

⁶ Zitiert aus der Emailantwort vom 19.02.2025

Diese Situation, so die Kita NATURA, habe es in seinen Kindergärten bislang nicht gegeben. Aus Sicht der Verwaltung dürfte dieses Risiko für sich genommen nicht entscheidungsleitend sein, denn dann könnte eingruppigen Einrichtungen alleine wegen dieses Risikos die Anerkennung versagt werden.

Eine regelmäßige Unterbelegung bedeutet auch eine Unterfinanzierung des Trägers, die üblicherweise nicht länger anhaltend aufzufangen wäre. Für diesen Fall sollte bedacht werden, dass die Stadt Coesfeld eine regelmäßige Unterbelegung nicht einrichtungssichernd gegenfinanzieren kann. Dies wäre auch gegenüber anderen Trägern nicht zu rechtfertigen.

Die Investition ist an die Mietpauschale gemäß § 7 DVO KiBiz geknüpft. In Abs. 4 heißt es: „Wird die ... Gruppenstärke um nicht mehr als 25 Prozent unterschritten und sind die Räumlichkeiten dennoch erforderlich, **kann** der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe im Einzelfall die Flächen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 anerkennen, **wenn die Unterschreitung vom Träger nicht zu vertreten ist.**“ Mit 20 Kindern wird die reguläre Gruppenstärke (bei Gruppenform III sind das 25 Kinder⁷) schon um 20 % unterschritten, bei 18 Kindern sind es dann schon mehr als 25 %. Aus Sicht der Verwaltung wäre im ersten Jahr ein Unterschreiten von mehr als 25 % akzeptabel, denn ein neues Angebot braucht Zeit und die Chance, sich zu etablieren. Ein dauerhaftes und regelmäßiges Unterschreiten der erforderlichen Platzzahl würde aber die Frage aufwerfen, ob die Refinanzierung der Miete noch gerechtfertigt ist.

An dieser Stelle sei allerdings auch erwähnt, dass der Träger sich auch einer Gruppenform I (20 Kinder, davon 4 – 6 Kinder im Alter von zwei Jahren) nicht verschließt, sofern das nach der Jugendhilfeplanung (Einrichtungsbudget) erforderlich wäre.

8. Auswärtige Kinder

Das besondere Konzept schafft durchaus und braucht möglicherweise auch eine Nachfrage von Familien, die nicht in der Stadt Coesfeld wohnen. Die Stadt Coesfeld erwartet von allen Einrichtungen, dass sie die Aufnahme auswärtiger Kinder mit ihr vorher abstimmt. Priorität muss sein, den Rechtsanspruch gegenüber den Kindern zu gewährleisten, für die eine Zuständigkeit gegeben ist.

Das KiBiz sieht eine Regelung vor, nach der das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen kann (§ 49, interkommunaler Ausgleich).

Wichtig sind allerdings eine gute Kommunikation und Abstimmung zwischen Jugendamt und Träger bei der Aufnahme auswärtiger Kinder.

9. Trägerschaft

Die Kita NATURA ist anerkannter Träger der Jugendhilfe und verfügt über langjährige Erfahrung mit Bauernhofkindergärten. Sollte das Vorhaben anerkannt und in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden, müsste der JHA noch den Beschluss fassen, die Kita NATURA als Träger der Bauernhof-Kita festzustellen.

10. Trägeranteil

Der Träger hat bereits in seiner Vorstellung am 12.11.2024 mitgeteilt, dass er auf die Übernahme des Trägeranteils gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 KiBiz NRW durch die Stadt Coesfeld angewiesen ist. Auch hierfür bedarf es eines Beschlusses. In dem Fall würde die Stadt Coesfeld mit dem Träger eine Vereinbarung schließen, die im Gegenzug für die Übernahme Regelungen zur Aufnahme von auswärtigen Kindern und der Unterstützung der Stadt

⁷ Anlage zu § 33 KiBiz NRW

Coesfeld bei der Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bis hin zur Überbelegung beinhalten soll⁸.

Soweit die Stadt Coesfeld die Übernahme des Trägeranteils beschließt, kommt dies indirekt auch auswärtigen Kindern zugute. Diese Kosten lassen sich nicht refinanzieren, sie sind in der Gesamtbetrachtung für sich nicht ausschlaggebend.

11. Aufnahmeverfahren

Wie alle anderen Träger und Einrichtungen, wäre der Träger kita Natura verpflichtet, das Aufnahmeverfahren über das in der Stadt Coesfeld eingeführte Anmeldeprotal kitaVM abzuwickeln⁹.

Fazit der Verwaltung

In der aktuellen Situation einer sich möglicherweise abzeichnenden Trendwende bei der Nachfrage nach Kita-Plätzen, weiter sinkenden Geburtenraten sowie abnehmender Zuwanderung ist der Bedarf selbst für eine nur eingruppige Einrichtung fraglich. Dies wird noch dadurch unterstrichen, dass im Ortsteil Lette eine 6-Gruppen-Einrichtung erstellt werden soll und diese Einrichtung anders als in den letzten Jahren voraussichtlich erst nach und nach gefüllt werden kann. Auch die Bedarfe in den Umlandkommunen sind rückgängig. Ob und inwieweit Eltern zusätzliche Wege / Fahrten in Kauf nehmen, wenn in anderen Kitas vor Ort freie Plätze gegeben sind, ist zumindest unsicher. Auch wenn dieses seitens des Investors und des potenziellen Kita-Trägers als unproblematisch gesehen wird.

Die beantragte und lt. Investor notwendige finanzielle Förderung durch die Stadt, würde die Förderung gegenüber anderen Trägern im Stadtbereich deutlich übersteigen:

- Investitionskostenzuschuss i. H. v. von 180.000 € für eine Ein-Gruppen-Einrichtung mit 20 Kindern.
- Eine verbindlich zugesagte Miete in Höhe von 14 € für 160 m² (pauschal), welche über der aktuell anerkannten KiBiz-Miete von 10,56 € / m² liegt (Differenz aktuell: 3,44 €/m²). Hier wird auf den als Anlage beigefügten und überarbeiteten Antrag des Investors verwiesen.
- Anerkennung von Mietkosten für 160 m² pauschal, obwohl tatsächlich nur 96 m² saniert werden sollen, was aber durch den Mehraufwand im Rahmen der Außenanlagen für Wald- und naturpädagogische Einrichtung gerechtfertigt sein könnte.

Auf der Positivseite wären die Trägervielfalt und neuartige Konzeption für die Stadt Coesfeld als gewinnbringend zu sehen, was zu einer Aufwertung der Kindergartenlandschaft im Stadtgebiet führen würde.

Im Ergebnis spricht sich die Verwaltung gegen die Aufhebung des Sperrvermerks und der ergänzend beantragten zusätzlichen Förderung über eine erhöhte KiBiz-Miete aus.

Zuständigkeit

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung über die unter Beschlussvorschlag 1 genannten Nr. 1, 3 und 4 sowie für Beschlussvorschlag 2 zuständig. Für die Aufhebung des Sperrvermerks, Beschlussvorschlag 1 Nr. 2, ist der Rat der Stadt Coesfeld zuständig.

⁸ Dies ist auch bei den anderen Kindertageseinrichtungen der Fall.

⁹ Siehe § 5 Abs. 1 KiBiz NRW.

Anlage 1: geänderter Antrag Bezuschussung Bauernhofkita von Juni 2025

Finanzierung:

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil
	180.000 €		

ca. 7.000 € jährlich zusätzlicher Mietzins

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

<input type="checkbox"/>	Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltsjahr(e) 2026 und Folgejahre je nach KiBiz-Mietsatz-Entwicklung (Indexsteigerung)

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
Summe der Erträge	
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	
Summe der Aufwendungen	
Überschuss (+) / Defizit (-)	- 187.000 €

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

x	Negativ		Positiv		Keine		Keine Angabe möglich
---	---------	--	---------	--	-------	--	----------------------

<p>1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?</p>
<p>Der Investor will eine naturnahe Bauernhof-Kia einrichten, deren Idee es ist, den Kindern Natur- und damit Klimaschutz zu vermitteln.</p> <p>Bei der vorgeschlagenen Ablehnung: Keine Auswirkungen</p>
<p>2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Betrachtung von Alternativen/Optimierungs-optionen: Was wären denkbare Anpassungen in Richtung Klimaneutralität? Wie können die Auswirkungen vermindert werden? Wie könnte die Klimaanpassung gestärkt werden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?</p>
<p>Es handelt sich um ein Bauvorhaben, dass ohne Emissionen nicht umgesetzt werden kann.</p> <p>Bei der vorgeschlagenen Ablehnung: Keine Auswirkungen</p>

Anlagen:

Anlage 1: Aktualisierter Planungsstand mit Antrag aus Juni 2025